

Verurteilter zum Strafantritt eine Untersuchungshaftanstalt zuständig, hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt diese Aufgaben wahrzunehmen.

Über den Aufschub des Vollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

6. Nach §51 Abs. 2 können dem Verurteilten mit der Gewährung des Aufschubes Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht.

Auflagen sind dem Verurteilten schriftlich zu erteilen. Solche Auflagen können sein:

- Mitteilungen eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels bzw. einer längeren Abwesenheit vom Wohnort;
- selbständige Meldung zum Strafantritt, wenn der Grund des Aufschubes vorzeitig weggefallen ist;
- Vorlage ärztlicher Bescheinigungen in bestimmten Zeitabständen bei unbefristetem Aufschub bei Krankheit oder Schwangerschaft;
- Mitteilung von Veränderungen im Personenstand.

Die Erteilung von Auflagen ist im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Aufschub des Vollzuges bereits in Erwägung zu ziehen.

7. Die Überwachung eines gewährten Aufschubes nach § 51 Abs. 1 umfaßt sowohl die genaue Einhaltung der Fristen als auch die Erfüllung erteilter Auflagen. Dabei kann es erforderlich sein, mit anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen bzw. Einrichtungen zusammenzuwirken. Keinesfalls ist die Aufgabe jedoch auf andere Organe zu übertragen. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit liegt bei der Strafvollzugeinrichtung, dem Jugendhaus bzw. der Untersuchungshaftanstalt.

Erfüllen Verurteilte die ihnen erteilten Auflagen vorsätzlich nicht, ist ihr Verhalten auf eine ungerechtfertigte Verlängerung des Aufschubes gerichtet oder wird zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein sofortiger Strafantritt erforderlich, ist der Aufschub unverzüglich zu beenden.

8. Der Aufschub des Vollzuges kann in besonderen Fällen